

**Satzung
der Stadt Lüdenscheid
über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte
und die Sammelunterkunft Opderbeckstr. 2,58515 Lüdenscheid
vom xx.xx.xxxx**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lüdenscheid erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der Obdachlosenunterkünfte und der Sammelunterkunft entstehenden Kosten Gebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte und der Sammelunterkunft.
- (3) Mehrere Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Obdachlosenunterkunft oder die Sammelunterkunft benutzt oder durch Genehmigung der Stadt benutzen kann.

§ 2

**Gebührenberechnung für
die Obdachlosenunterkünfte**

- (1) Die Gebühr in den Obdachlosenunterkünften richtet sich nach der maßgeblichen Nutzfläche, die auf volle Quadratmeter aufgerundet wird. Diese setzt sich zusammen aus der zugewiesenen reinen Wohnfläche sowie der anteiligen Gemeinschaftsfläche.
- (2) Gemeinschaftsflächen sind die für die gemeinsame Nutzung zur Verfügung gestellten Sanitärräume. Erfolgt in einer abgeschlossenen Wohnung keine Familienbelegung, sondern eine Sammelbelegung mit Einzelpersonen, sind auch Flure und Küchen Gemeinschaftsflächen.
- (3) Die anteilige Gemeinschaftsfläche wird durch die Division der insgesamt nutzbaren Gemeinschaftsfläche durch die Summe der Wohnfläche der Wohneinheiten, die die Gemeinschaftsfläche nutzen, multipliziert mit der zugewiesenen reinen Wohnfläche, ermittelt.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je Quadratmeter Nutzfläche und Monat in den einzelnen Obdachlosenunterkünften:

Leifringhauser Str. 1, 3 und 5	14,85 €
Opderbeckstr. 2	7,81 €
Heizkostenvorauszahlung pro qm/Monat	<u>1,60 €</u>
	9,41 €

Die Heizkosten für das Gebäude Opderbeckstr. 2 werden am Ende des Jahres nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet.

- (3) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet. Ein- und Auszugstag werden jeder für sich berechnet. Bei der Verlegung von einer Obdachlosenunterkunft in eine andere zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.

§ 3

Gebührenberechnung für die Sammelunterkunft

- (1) Die Gebühr wird auf der Grundlage der Kosten pro Person und Monat berechnet.
- (2) Der Gebührensatz beträgt pro Person und Monat 112,38 €.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tag des Einzugs und endet am Tage des Auszugs. Der Ein- und Auszugstag wird mitberechnet. Bei einer Verlegung aus der Sammelunterkunft in eine andere Obdachlosenunterkunft zählt der Tag der Verlegung nur bei der Gebührenberechnung für die neue Obdachlosenunterkunft.
- (4) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren nach Tagen berechnet.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühr wird am dritten Tage nach der erstmaligen Benutzung oder der Bereitstellung der Obdachlosen- oder Sammelunterkunft und im übrigen am dritten Tag jeden Monats im voraus für den laufenden Monat fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte und die Sammelunterkunft Opderbeckstr. 2, 58515 Lüdenscheid vom 04.03.1996 in der Fassung der sechsten Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte und die Sammelunterkunft Opderbeckstr. 2, 58515 Lüdenscheid vom 23.12.2002 außer Kraft.

Lüdenscheid, den xx.xx.xxxx

Der Bürgermeister

Dzewas